

Urkunde über die Gründung der hoop Kirche KdöR

Präambel

Die hoop Kirche ist derzeit als sogenannte körperschaftsdirekte Gemeinde unmittelbarer Teil des BFP ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Aufgrund des Zuwachses an Standorten und Mitgliedern, sowie des Wachstums der mit der hoop Kirche verbundenen Werke hat die hoop Kirche in der jüngsten Vergangenheit eine Größe erreicht, die eine größere organisatorische Flexibilität und Selbständigkeit erfordert, als die Regelungen des BFP einer körperschaftsdirekten Gemeinde zugestehen.

Nach reiflicher Überlegung haben sich Präsidium und Vorstand des BFP dazu entschlossen, dass der BFP – kraft seines ihm von Verfassungen wegen zustehenden Selbstbestimmungsrechts (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV) – die hoop Kirche als eine Untergliederung mit eigener Rechtspersönlichkeit begründet.

Gründung der hoop Kirche

Mit Wirkung vom heutigen Tag wird die hoop Kirche vom BFP als eigenständige Körperschaft des öffentlichen Rechts begründet. Sie steht unter dessen Schutz und kirchenrechtlicher Aufsicht. Die Kirchenverfassung der hoop Kirche (Anlage 1) wird hiermit genehmigt und in Kraft gesetzt.

Staatliche Anerkennung

Die Vertreter der hoop Kirche werden vom BFP gebeten, in denjenigen Bundesländern die staatskirchenrechtliche Anerkennung der hoop Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts zu beantragen, in denen sie durch Ortsgemeinden vertreten ist. Dies betrifft unmittelbar die Verleihung der Körperschaftsrechte auf den Gebieten der Bundesländer Bremen und Niedersachsen.

Ortsgemeinden der hoop Kirche

Die derzeitigen Standorte der hoop Kirche sind die Ortsgemeinden in Bremen, Bremerhaven und Verden. Ihre Mitglieder werden der hoop Kirche kirchenrechtlich zugeordnet.

Übertragung öffentlich-rechtlicher Aufgaben

Der BFP überträgt der hoop Kirche seine öffentlich-rechtlichen Aufgaben in dem Umfang zur Wahrnehmung im eigenen Namen, in dem die hoop Kirche diese Aufgaben bisher im Namen des BFP wahrgenommen hat.

Dies betrifft insbesondere die Aufgaben mit sakralem Charakter (Gottesdienstveranstaltung, Glaubensverkündung, Seelsorge, Diakonie, Theologenausbildung, Religionsunterricht, etc.) im räumlich-sachlichen Wirkungsbereich der vorgenannten Ortsgemeinden sowie die Aufgabe der Verwaltung der in dieser Gründungsurkunde benannten Grundstücke.

Übertragung des Grundvermögens

Damit die hoop Kirche die ihr übertragenen Aufgaben erfüllen kann, wird hiermit die Übertragung des bislang im treuhänderischen Eigentum des BFP stehenden Grundvermögens verfügt, soweit der BFP die Grundstücksverwaltung bereits zuvor durch die hoop Kirche ausgeübt hat. Aus Anlass des vorstehend beschriebenen Aufgabenübergangs werden der hoop Kirche somit die folgenden Grundstücke übertragen:

Im Grundbuch von Bremen, Bezirk Vorstadt L 47, auf Blatt 6416

1. das unter lfd. Nr. 15 eingetragene Grundstück, Flurstücke 202/12 und 195/31 (*Am Mohrenshof 1*) und
2. das unter lfd. Nr. 11 eingetragene Grundstück, Flurstück 202/37 (*Arsterdamm*),
3. das im Grundbuch von Bremen, Bezirk Vorstadt L 47, auf Blatt 6336 unter lfd. Nr. 22 eingetragene Grundstück, Flurstücke 202/36 und 195/30 (*Am Hansastadion 1*),
4. das im Grundbuch von Bremen, Bezirk Vorstadt L 47, auf Blatt 490 unter lfd. Nr. 3 eingetragene Grundstück, Flurstück 197/2 (*Arsterdamm 64*),
5. das im Grundbuch von Bremen, Bezirk Vorstadt L 47, auf Blatt 2277 unter lfd. Nr. 5 eingetragene Grundstück, Flurstücke 201, 200, 202/2 (*Arsterdamm 68*),
6. das im Grundbuch von Osterholz-Scharmbeck, Bezirk Ihlpohl, Blatt 1036, unter lfd. Nr. 1 eingetragene Grundstück, Gemarkung Ihlpohl, Flur 1, Flurstück 103/39 (*Am Wiesengrund*) sowie
7. das im Grundbuch von Verden, Bezirk Verden, auf Blatt 5066 unter lfd. Nr. 6 eingetragene Grundstück, Gemarkung Verden, Flur 18, Flurstücke 43/13 und 49/1 (*Eitzer Str. 67*) und
8. das im Grundbuch von Uesen (Amtsgericht Achim) auf Blatt 2592 unter lfd. Nr. 3 eingetragene Grundstück, Gemarkung Uesen, Flur 2, Flurstücke 171/246 und 171/247 (*Steubenallee*).

Die Vertreter der hoop Kirche werden gebeten, die Berichtigung der Grundbücher zu beantragen, soweit diese infolge der mit dieser Gründungsurkunde verfügten Eigentumsübertragungen unrichtig geworden sind. Die entsprechenden Bewilligungen für die Grundbuchberichtigungen werden hiermit vorsorglich erteilt.

Übertragung des sonstigen Vermögens und der sonstiger Rechte

Alles bewegliche Eigentum, sowie alle sonstigen Rechte, das/die der BFP bisher treuhänderisch für die hoop Kirche verwaltet, gehen auf die hoop Kirche über. Dies schließt die Fahrzeuge und die Domains, die in der Übersicht über das sonstige Vermögen und sonstige Rechte (Anlage 2) aufgeführt sind, ein.

Übertragung von Bankverbindungen (Konten und Darlehen)

Die Konten (Girokonten, Tagesgeldkonten, PayPal-Konten, Darlehenskonten), die der BFP bisher treuhänderisch für die hoop Kirche führt, gehen auf die hoop Kirche über. Sie sind in der Übersicht über die Bankverbindungen (Anlage 3) aufgeführt.

Die Vertreter der hoop Kirche werden gebeten, die Umschreibung der Konten bzw. eine Übernahme der Darlehensverträge zu veranlassen. Eine erforderliche Zustimmung wird hiermit erteilt.

Für den Fall, dass ein Wechsel des Kontoinhabers bzw. eine Vertragsübernahme nicht möglich ist, tritt der BFP bereits jetzt sämtliche Rechte aus dem jeweiligen Konto-/Darlehensvertrag an die hoop Kirche ab. Die hoop Kirche wird im Gegenzug verpflichtet, den BFP von sämtlichen aus dem jeweiligen Konto-/Darlehensvertrag resultierenden Verpflichtungen freizustellen, insbesondere die bestehenden Darlehen bis zur vollständigen Tilgung zu bedienen.

Sonstige Verträge mit Dritten

Sofern sonstige Verträge existieren, welche der BFP mit Dritten im Hinblick auf das mit dieser Gründungsurkunde übertragene Vermögen abgeschlossen hat, sollen die Verträge – sofern diese nicht bereits kraft Gesetzes übergehen – von der hoop Kirche übernommen werden. Selbiges gilt auch für diejenigen Verträge, die nicht das vorgenannte Vermögen betreffen, die jedoch vom BFP lediglich im Hinblick auf das Wirken der hoop Kirche geschlossen wurden und lediglich ihr zugutekommen.

Falls und soweit bei einem Vertrag weder ein gesetzlicher Übergang stattfindet noch eine Vertragsübernahme möglich ist, stellt die hoop Kirche den BFP von allen daraus resultierenden Pflichten frei. Der BFP tritt für diesen Fall sämtliche aus dem Vertrag resultierenden Rechte an die hoop Kirche ab.

Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden KdÖR




Daniel Dallmann
– Bundesschatzmeister –


Peter Bregy
– Generalsekretär –